

Infodienst Schuldnerberatung Newsletter 1/2019

Liebe Leserinnen und Leser,

heute erhalten Sie von uns den ersten Newsletter dieses Jahres. Das neue Jahr hat begonnen, ein Grund wieder einmal auf das Ganze zu schauen und ein wenig über unser Arbeitsfeld nachzudenken.

In den letzten Monaten des Jahres 2018 sind wieder diverse Schuldenreporte erschienen. Hervorzuheben sind der "Schuldneratlas Deutschland 2018" von Creditreform, der es sogar bis in die Fernsehnachrichten und auf Seite 1 der BILD-Zeitung gebracht hat. Weniger öffentliche Beachtung hingegen fand der jährliche "Überschuldungsreport" des Instituts für Finanzdienstleistungen (iff). Den Report können sie unter

<https://www.iff-ueberschuldungsreport.de/>

nachlesen.

Für Kollegen Nico Mantseris stimmen die Zahlen des Schuldneratlas in keinem Fall mit der Gerichtsstatistik überein.. Näheres in seinem sehr lesenswerten Beitrag, den Sie unter

<https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/index-der-gerichtlichen-zwangsvollstreckung-2018/>

nachlesen können.

Das iff verwendet für seinen Report Daten von 110.000 Haushalten, die eine Schuldnerberatungsstelle aufgesucht haben. Es sind quasi unsere eigenen Zahlen, die freilich auch nicht repräsentativ sind, denn bei weitem nicht alle Menschen mit Schuldenproblemen haben einen freien und zeitnahen Zugang zur Schuldnerberatung.

Trotz guter Konjunktur und Arbeitslosenzahlen, die so niedrig sind wie nie, nimmt die Überschuldung in Deutschland weiter leicht zu. Inzwischen sind laut iff rund 7 Millionen Menschen in Deutschland davon betroffen.

Arbeitslosigkeit und dauerhaftes Niedrigeinkommen sind inzwischen die beiden Hauptauslöser für Überschuldung. Zweidrittel der Ratsuchenden gelten nach der herkömmlichen Definition als einkommensarm. Zusammen mit zunehmenden Wohnungskosten entsteht oft eine Gemengelage, die kaum noch Möglichkeiten für eine Regulierung lässt. Nur in 15% der untersuchten Schuldnerberatungsfälle war eine außergerichtliche (Teil)-Regulierung möglich. Auch eine Regulierung von Schulden durch ein Verbraucherinsolvenzverfahren erscheint für immer mehr überschuldete bzw. zahlungsunfähige Menschen keine Lösung zu sein. Im achten Jahr hintereinander sind auch 2018 die Zahl der Verbraucherinsolvenzverfahren deutlich gesunken: Von fast 140.000 Verfahren im Jahr 2010 auf knapp 95.000 im Jahr 2017; im Jahr 2018 werden rund 84.000 eröffnete Verfahren erwartet. Die durchschnittliche Regulierungsquote in Verbrauchersolvenzverfahren betrug im Zeitraum von 2011 bis 2015 lediglich 1,5%. Insgesamt, so kann man schätzen, schaffen nur rund ein Drittel der Überschuldeten eine dauerhafte Überwindung dieser Situation, d.h. eine Regulierung ihrer Schulden.

Das Problem der Überschuldung trifft also vor allem Menschen, die trotz guter konjunktureller Lage weiter arbeitslos bleiben oder sich nach überwundener Arbeitslosigkeit oder nach ihrem Arbeitsleben mit deutlich niedrigeren Löhnen, Gehältern und Renten abfinden müssen. Die meisten Überschuldeten sind überschuldet, weil sie zu wenig Einkommen haben, nicht, weil sie übermäßig hohe Ausgaben haben. Der iff-Report deckt ebenfalls in seinem "Schlaglicht" auf: Die Nichtinanspruchnahme bzw.

(unrechtmäßige) Verweigerung von Sozialleistungen spielen in Überschuldungslagen ebenfalls eine nicht zu unterschätzende Rolle.

Nico Mantseris kommt angesichts des Trends, dass immer weniger Menschen in der Lage sind, ihre Schulden dauerhaft zu regulieren, zum Schluss, "Gründe können laufende Unterhaltsverpflichtungen sein, die nicht eingehalten werden können. Aber auch dauerhafte Einkommensarmut, gegebenenfalls gepaart mit unzureichender finanzieller Grundbildung, kann zu einer nicht zu bewältigenden Überschuldung führen, ebenso wie Forderung aus Straftaten. Allen gemein ist die wirtschaftliche Exklusion, also die nicht hinreichende Teilhabe am wirtschaftlichen Geschehen, mit der fehlenden Möglichkeit, sich und der Familie eine wirtschaftlich sichere Zukunft zu ermöglichen. Diese Form der Zahlungsunfähigkeit ist ein gesellschaftlicher Ausdruck von Armut."

Was bedeutet das alles für die Schuldnerberatung? Die Autoren des iff-Reports fordern als "Beratungsimperativ", in jedem Fall zu prüfen, ob tatsächlich alle zustehenden Sozialleistungen auch in Anspruch genommen werden, bei Ihrer Durchsetzung behilflich zu sein und die Sicherstellung der materiellen Lebensgrundlage an die erste Stelle zu rücken. "Aber aufgepasst: So zusätzlich für einen Haushalt erlangte soziale Leistungstransfers dienen nicht zum Begleichen von Schulden – "Sozialinkasso" verbietet sich ethisch für Schuldnerberatungsstellen!".

Apropos Inkasso. Viele Überschuldungssituationen wären längst nicht so drastisch oder überhaupt entstanden, wenn die Inkassoindustrie nicht mit ungerechtfertigten und unzulässig hohen "Inkassogebühren" Verschuldungssituationen schaffen oder verschärfen würden. Oft verdoppeln oder verdreifachen diese Kosten die ursprüngliche Forderung. Unkenntnis, Angst und schlechtes Gewissen der Ratsuchenden sind eine wichtige Grundlage für das vorgeblich doch so seriöse Inkassogewerbe. Dies bedeutet für die Schuldnerberatung, ungerechtfertigte Mahn- oder Inkassokosten abzuwehren. In einigen Fällen würden sich dadurch die Chancen einer Regulierung deutlich erhöhen. Auch hier tragen wir Verantwortung, die wir nicht abschieben sollten – zum Beispiel an Insolvenzverwalter.

Fazit: Der sozialanwaltliche Aspekt und vor allem der Grundsatz "Existenzsicherung geht vor Schuldenregulierung" sollte in unserer Arbeit wieder mehr in den Mittelpunkt der Beratung geraten. Eigentlich doch ein guter Vorsatz für das neue Jahr? Denken Sie nicht auch?

Das Redaktionsteam wünscht Ihnen ein gutes neues Jahr und bleiben uns weiterhin treu!

Grundlagen Schuldnerberatung

Lohnpfändung und Lohnabtretung

<https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/lohnpfandung-und-lohnabtretung/>

"Warum gehe ich eigentlich arbeiten? Es wird ja doch alles weggepfändet." Diese bittere Äußerung einer überschuldeten Angestellten können viele Betroffene nachvollziehen. Eine Lohnpfändung oder die Einbehaltung der pfändbaren Einkommensanteile aufgrund einer offengelegten Lohnabtretung sollte aber nicht einfach hingenommen werden, sondern gründlich geprüft werden. Es besteht zudem bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Möglichkeit, dass die Pfändungsfreigrenze angehoben wird.

Arbeitshilfen

Neue Einkommens-Freibeträge ab 01.01.2019 für die Beratungs- und Prozesskostenhilfe (mit Berechnungsbögen)

<https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/neue-einkommens-freibetraege-ab-01-01-2018-fuer-die-beratungs-und-prozesskostenhilfe/>

Mit Wirkung zum 01.01.2019 hat nicht nur der Bundesgesetzgeber die bundesweit (fast einheitlich) gehandhabten Regelsätze, sondern auch der Stadtrat von München seine bundesweit höchsten Regelsätze angehoben. Damit konnte auch die Anpassung der PKH-Freibeträge erfolgen.

Die PKH-Bekanntmachung 2019 des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz ist im Bundesgesetzblatt vom 31.12.2018 veröffentlicht (BGBl. 2018, 2707) und bringt folgende Veränderungen.

Bescheinigungen des "sozialrechtlichen Existenzminimums" nach SGB II und SGB XII (Stand 2019)

<https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/neue-bescheinigungen-des-sozialrechtlichen-existenzminimums-nach-sgb-ii-und-sgb-xii/>

Im Rahmen des Schuldnerschutzes bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sowie bei privilegierten Aufrechnungen/Verrechnungen von Sozialleistungen ist der Nachweis des "sozialrechtlichen Existenzminimums" insbesondere in nachfolgend beschriebenen Fallgestaltungen von Bedeutung.

Rechts- und Sozialpolitik

Index der gerichtlichen Zwangsvollstreckung 2018

<https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/index-der-gerichtlichen-zwangsvollstreckung-2018/>

Nicolas Mantseris entwickelt in seinem Beitrag einen Index der gerichtlichen Zwangsvollstreckung. Wir freuen uns, dass er ihn im Infodienst Schuldnerberatung gerne vorstellen und künftig fortführen will. Hintergrund sind die kürzlich von Creditreform veröffentlichte Zahlen, die aus Sicht des Autors in keinem Fall mit der Gerichtsstatistik übereinstimmen würden.

Verbraucherinsolvenzrecht

Fortwährende Wirkung einer bestehenden Kontenpfändung im eröffneten Insolvenzverfahren

<https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/wirkung-einer-bestehenden-kontenpfaendung-im-eroeffneten-insolvenzverfahren/>

Auch eine nach §§ 88 und 89 InsO unwirksame oder unzulässige Vollstreckung führt zu einer öffentlich-rechtlichen Verstrickung. Die Wirkungen der Verstrickung durch die Pfändung eines schuldnerischen Kontos dauern im Insolvenzverfahren fort, bis sie auf einem dafür vorgesehenen Weg beseitigt worden sind. Das kontoführende Institut kann als Drittschuldner das Auszahlungsverlangen des Insolvenzverwalters mit der Begründung ablehnen, dass die Verstrickung der Vermögenswerte auf dem Konto fortbesteht.

§ 850i ZPO-Anträge im Insolvenzverfahren wirken nicht zurück

<https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/%c2%a7-850i-zpo-antraege-im-insolvenzverfahren-wirken-nicht-zurueck/>

Ein Antrag des Schuldners gem. § 850i ZPO wirkt im eröffneten Insolvenzverfahren erst ab Antragstellung. Eine Rückwirkung über den Zeitpunkt der Antragstellung hinaus kommt nicht in Frage.

SGB II/XII

Der nach § 44 SGB X gestellte, bloße Antrag auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit eines bestandskräftigen Eingliederungsverwaltungsakts (§ 15 Abs. 3 Satz 3 SGB II) beseitigt die materielle Bestandskraft dieser Verfügung nicht. Die dort festgesetzten Bewerbungsobliegenheiten sind verbindlich – LSG Berlin-Brandenburg vom 7. Juni 2018, Az. L 31 AS 671/18.B.ER

<https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/der-nach-%c2%a7-44-sgb-x-gestellte-blosse-antrag-auf-ueberpruefung-der-rechtmaessigkeit-eines-bestandskraeftigen-eingliederungsverwaltungsakts-%c2%a7-15-abs-3-satz-3-sgb-ii-beseitigt-die-materielle/>

Von einer fehlenden Eigenleistungsfähigkeit entsprechend § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II in Verbindung mit § 31 Abs. 1 Satz 2 SGB II eines erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Bezug auf die Abfassung von bei Arbeitgebern einzureichenden Bewerbungen ist dann nicht auszugehen, wenn es dem Antragsteller vollkommen problemlos möglich ist, mehrseitige Schreiben per Fax und per Post in einer Vielzahl von Gerichtsverfahren dem Sozialgericht zu übersenden, zumal auch Onlinebewerbungen möglich sind, die nur geringe, wenn nicht gar überhaupt keine Kosten verursachen. Mh

§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II erfasst nicht nur laufende, sondern auch einmalige Kosten der Unterkunft – LSG Niedersachsen-Bremen vom 13. September 2018, Az. L 15 AS 19/16

<https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/%c2%a7-22-abs-1-satz-1-sgb-ii-erfasst-nicht-nur-laufende-sondern-auch-einmalige-kosten-der-unterkunft-lsg-niedersachsen-bremen-vom-13-september-2018-az-l-15-as-19-16/>

Soweit eine Nebenkostennachforderung in einer Summe fällig wird, dann ist sie als tatsächlicher, aktueller Bedarf im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit zu berücksichtigen, nicht aber auf längere Zeiträume zu verteilen. Zu tätigende Nachzahlungen gehören demzufolge zum aktuellen Bedarf im Fälligkeitsmonat.

BSG urteilt über die Aufrechnung von Kautionsdarlehen – und hält diese grundsätzlich für zulässig

https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/ 1_vorlage_fuer_beitrag-immer-erst-duplizieren-11-12/

Die LAG Schuldnerberatung Hamburg e.V.berichtet: Die höchst umstrittene Aufrechnung von Darlehen für Mietkaution (und Genossenschaftsanteile) unterliegt nach Ansicht des BSG bedingungslos der Regelung des §42a GSB II (BSG v. 28.11.2018, B14 AS 31/17 R). Dazu gab es eine bundesweite Kampagne der Sozial- und Wohlfahrtsverbände, die diese Aufrechnungsregelung sehr kritisch gesehen haben. Das BSG argumentiert sinngemäß: Weil es im Gesetz steht, ist halt aufzurechnen.

Infos

Grundausbildung "Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit"

<https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/grundausbildung-schuldnerberatung-in-der-sozialen-arbeit/>

Der Bundesakademie für Kirche und Diakonie hat die Grundausbildung "Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit" neu konzipiert

Wir weisen auf das im Herbst erschienene Buch von Prof. Harald Ansen "Soziale Schuldnerberatung" -Prävention und Intervention- hin. Es ist im Kohlhammer Verlag erschienen und im Rahmen der Reihe "Soziale Arbeit-Grundwissen" von Rudolf Bieker herausgegeben worden.

Neue Düsseldorfer Tabelle ab 01.01.2019

<https://www.infodienst-schuldnerberatung.de/neue-duesseldorfer-tabelle-ab-01-01-2018/>

Zum 1. Januar 2019 wird die von dem Oberlandesgericht Düsseldorf herausgegebene "Düsseldorfer Tabelle" geändert.